



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

35. Jahrgang

Herzogenrath, den 12.06.2012

Nummer: 10

## Bekanntmachung Nr. 24/2012

### Einladung

zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Wurm Kreis Aachen, am Donnerstag, den 28. Juni 2012, um 18.00 Uhr im Raum 110, des Rathauses, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath.

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Wahl von 2 Kassenprüfern (mit anschließender Kassenprüfung)
4. Entlastung des Vorstandes
5. 1. Nachtragsvereinbarung zum Fischereipachtvertrag  
(Änderung des § 1 zum bestehenden Fischereipachtvertrag)
6. Formalien zur Ausschüttung der Einnahmen  
(Bestimmungen zum §14 der Satzung der FG Wurm im Kreis Aachen)
7. Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes
8. Verschiedenes

Düren, den 22. Mai.2012  
gez. Jörg Schminke  
(Vorsitzender)

Zur Teilnahme an der nichtöffentlichen Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Fischereigenossenschaft Wurm Kreis Aachen berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Mitglieder der Fischereigenossenschaft Wurm Kreis Aachen sind die Eigentümer der Gewässergrundstücke des Wurmlaufes im Gebiet der Städte Herzogenrath und Würselen.

Sollte an der o. g. Versammlung nicht die erforderliche Anzahl aller Stimmen der Mitglieder vertreten, oder anwesend sein, lade ich für den gleichen Tag um 18.30 Uhr, am gleichen Ort zu einer weiteren Mitgliederversammlung ein. Diese Mitgliederversammlung ist dann gem. § 27, Abs. 4, Satz 2 Landesfischereigesetz NW in der zurzeit geltenden Fassung beschlussfähig.

**Öffentliche Bekanntmachung Nr. 25/2012****Az.: 54.1.12.1-Amstelbach**

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet des Amstelbaches - von km 5,750 bis 13,900 - im Bereich der Stadt Herzogenrath im Kreis Aachen und der Stadt Aachen von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Amstelbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Amstelbaches auswirkt, und zwar in der Zeit

vom 13. Juni 2012 bis 13. Juli 2012 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Zi. 121, 1. Etage, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 29. Juni 2012, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet bereits vorläufig gesichert wurde. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19.04.2011 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgte am 28.03.2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 21.03.2011  
Im Auftrag  
gez. Vesper

## Bekanntmachung Nr. 26/2012

Geschäfts-Nr.:

MS-10504-1

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!

## Amtsgericht Aachen

## Bekanntmachung

die Stadt Herzogenrath, Herzogenrath hat am 08.05.2012 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Merkstein liegende Straßengrundstück

Merkstein Flur 8 Flurstück 58

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Aachen, 29.05.2012  
Amtsgericht

Etzig  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

---

**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzel Exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath